

**Österreichische Apothekerkammer**

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87

Telefon: 42 56 76-0 △

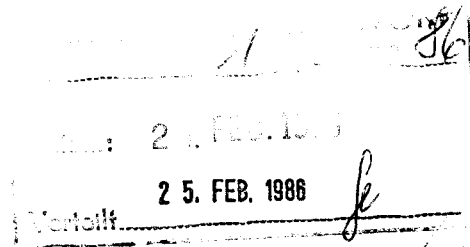
Wien, 20. Februar 1986

Zl. III-15/2/2-87/8/86

S/K1

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

EXPRESS**Betrifft:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von
Arbeitskräften geregelt, sowie das Arbeitsmarktförderungs-
gesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Ar-
beitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG); Begutachtung

Bezug:

Da. Schreiben vom 15. Dezember 1985, Zl. 34.401/5-2/85

Zu o. a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie
folgt Stellung:

Inwieweit wahrgenommene Auswüchse im Bereich gewerbsmäßiger
Überlassungsunternehmen von Arbeitskräften tatsächlich eine
derart strikte Regelung erfordern, kann hierorts natürlich
nicht beurteilt werden, ebensowenig, ob diese Arbeitskräfte
tatsächlich derart schlechter gestellt sind. Der vorliegende
Entwurf distanziert sich zwar grundsätzlich von einem aus-
drücklichen Verbot jeder Überlassungstätigkeit von Arbeits-
kräften mit wirtschaftlichem Vorteil, bewirkt jedoch de facto
wohl weitgehend ähnliches.

Insbesondere ist aber in dem Fall eine strikte gesetzliche
Regelung nicht einzusehen, wo die Arbeitskräfteüberlassung
nicht gewerblich bzw. gewerbsmäßig erfolgt, dann wenn nämlich
ein Arbeitnehmer aufgrund eines bestehenden Dienstverhält-
nisses bereits den vollen Schutz der arbeits- und sozialrecht-
lichen Gesetze besitzt, aber doch etwa im Rahmen des Einsatzes

von Sekretärinnen oder Hilfspersonal in Regiegemeinschaften von Rechtsanwälten, des gemeinsamen Einsatzes von Hilfspersonal in verschiedenen Arztpraxen oder etwa von Kammermitarbeitern, die für angeschlossene oder kooperierende Organisationen tätig werden, in den Geltungsbereich des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes fallen würden. Diesfalls diene die gesetzliche Regelung keinem Schutz des Arbeitnehmers, sondern würde lediglich als Instrument der staatlichen Einflußnahme anzusehen sein, diene augenscheinlich der vermehrten Überwachung, des Ausbaues der Rechtshilfeverpflichtung, der Einschränkung des Datenschutzes (vgl. § 19) etc. Der Entwurf würde in der vorliegenden Form damit in den o. a. aufgezeigten Fällen eine beträchtliche Arbeiterschwernis in gewerblichen Betrieben und in einer Reihe von freien Berufen bzw. deren Berufsvertretungen ergeben. In diesem Fall erschiene auch der Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes, wonach jeder Staatsbürger unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben kann, bedenklich beeinträchtigt.

Der Geltungsbereich des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes sollte daher nach ho. Auffassung jedenfalls nur auf die "gewerbliche" Überlassung von Arbeitskräften beschränkt werden (Einfügung des Wortes "gewerbliche" vor dem Wort "Überlassung" in der ersten Zeile des § 1).

Im § 2 Abs. 1 wären als weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes Überlassungen von Arbeitskräften, die Bedienstete einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes sind, vorzusehen. Es müßte folglich in § 2 Abs. 1 nach dem Wort "Gemeindeverbandes" der Passus "sowie einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechtes" eingefügt werden.

In § 2 Abs. 2/3 lit. b wäre als zusätzlicher Zweck die Durchführung von Forschungen anzuführen, oder besser die lit. a und b in § 2 Abs. 2 Z. 3 zum Wegfall zu bringen.

- 3 -

Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 des Entwurfes, wonach für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend sein soll, ist dem Kartellgesetz 1972 bzw. dem Entwurf des Kartellgesetzes 1986 nachempfunden und sollte offensichtlich eine Interpretationsregel darstellen. Die Formulierung erscheint jedoch unzureichend. Sie bewirkt im Zusammenhalt mit § 3 Abs. 3 vorerst eine Beweislastumkehr zu Lasten des Arbeitgebers. Die Formulierung sollte daher dahingehend überlegt werden, daß erst bei substantiierten Zweifeln an der äußeren Erscheinungsform des Sachverhaltes subsidiär der wahre wirtschaftliche Gehalt zu hinterfragen wäre.

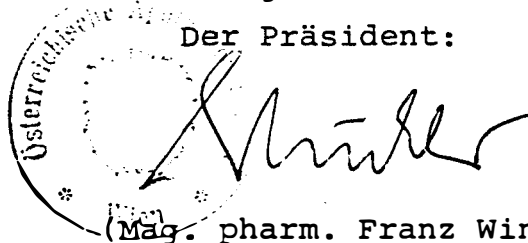
§ 7 ist verfassungsrechtlich bedenklich und daher abzulehnen.

Die Strafuntergrenze des § 22 Abs. 1 von S 50.000,-- ist jedenfalls zu hoch und müßte ersatzlos gestrichen werden. Nach dem Entwurf müßten nämlich schon geringfügigste erstmalige Übertretungen mit S 50.000,-- Geldstrafe belegt werden. Es sollte daher keine Untergrenze, nur eine Obergrenze festgelegt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:



(Mag. pharm. Franz Winkler)